

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Finanzausschuss¹

zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) - BT-Drucksache 19/19150²

siehe Anlage

¹ Textgleich mit Ausschussdrucksachen 19(7)493, 19(7)494 und 19(7)495 im Finanzausschuss

² Zu TOP 5 der 82. Sitzung am 27. Mai 2020

Änderungsantrag 1 der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

Stichwort: Redaktionelle Folgeänderungen zur Freistellung der AG-Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld
(Bundesrat Ziffer 2)

Zu Artikel 2 Nummer 2 bis 5 – (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g, § 41 Absatz 1 Satz 4, § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EStG)

Änderung

Artikel 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 bis 5 ersetzt:

2. In § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g werden vor dem Komma am Ende die Wörter „sowie nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ eingefügt.
3. In § 41 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld,“ gestrichen und werden die Wörter „sowie die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge“ durch die Wörter „, die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge und die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse“ ersetzt.
4. In § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „sowie“ gestrichen und werden vor dem Komma am Ende die Wörter „sowie die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse“ eingefügt.
5. In § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld,“ gestrichen, wird die Angabe „(BGBl. I S. 1045) oder“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 1045),“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zuschläge“ die Wörter „oder nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu den Nummern 2 bis 5

Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind in den Progressionsvorbehalt (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g EStG) einzubeziehen. Der Arbeitgeber hat sie in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 einzutragen.

Der ergänzende Verweis auf § 3 Nummer 28a EStG ist zusätzlich in § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG aufzunehmen, da die Aufzeichnungen im Lohnkonto Grundlage für die Lohnsteuerbescheinigung sind.

In § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EStG ist ein zusätzlicher Ausschlussstatbestand für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich erforderlich, da ein zeitliches Auseinanderfallen zwischen dem Kurzarbeitergeld (Zahlung in 2020) und einem Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld (z. B. einmaliger Zuschuss 2021 für Lohnzahlungszeiträume 2020) nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Ferner handelt es sich bei den Zahlungen nach § 3 Nummer 28a EStG begrifflich um Zuschüsse und nicht um Aufstockungsbeträge oder Zuschläge, so dass eine gesonderte Auflistung der Steuerbefreiungsvorschriften des § 3 Nummer 28 EStG und § 3 Nummer 28a EStG aus Gründen der Normenklarheit in den einzelnen Vorschriften geboten ist.

Die Begriffe „Schlechtwettergeld“ und „Winterausfallgeld“ werden in § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG und § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EStG gestrichen, da die Leistungen nicht mehr gezahlt werden. An ihre Stelle ist das Saison-Kurzarbeitergeld getreten und wird von dem bereits aufgeführten Kurzarbeitergeld mitumfasst.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Anwendungszeitraum ergibt sich aus dem neuen § 3 Nummer 28a EStG.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Kein nennenswerter Mehraufwand.

Änderungsantrag 2 der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

Stichwort: Umsetzung einer unionsrechtlichen Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Zu Artikel 3a – neu - (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Änderung

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 33 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur zeitnahen Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Fristen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben von den Absätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen zu treffen.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3a – neu – (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 97 § 33 Absatz 5 - neu -

Mit der Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018 (Abl. L 139 vom 5. Juni 2018) wurde die sogenannte Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) um Regelungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen und über einen diesbezüglichen Informationsaustausch der Finanzbehörden der Mitgliedstaaten über ein EU-Zentralverzeichnis ergänzt. Deutschland hat die Richtlinie (EU) 2018/822 mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) in nationales Recht umgesetzt.

Artikel 8ab Absatz 1 der geänderten Amtshilferichtlinie enthält verbindliche Vorgaben für den Beginn der 30tägigen Frist, innerhalb der grenzüberschreitende Steuergestaltungen der zuständigen Steuerbehörde (in Deutschland dem Bundeszentralamt für Steuern) mitzuteilen sind. Diese Vorgabe wurde in § 138f Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) umgesetzt. Die Anwendungsbestimmung hierzu enthält Artikel 97 § 33 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO).

Nach Artikel 8ab Absatz 12 der geänderten Amtshilferichtlinie muss jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Intermediäre und Nutzer zur Vorlage von Informationen über mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen zu verpflichten, deren erster Schritt nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020 umgesetzt wurde. Die Intermediäre und die Nutzer haben bis zum 31. August 2020 Informationen über diese grenzüberschreitenden Gestaltungen vorzulegen. Diese Vorgabe wurde durch Artikel 97 § 33 Absatz 2 EGAO umgesetzt.

Aufgrund der erheblichen Belastungen von Wirtschaft und Steuerverwaltung durch die Corona-Pandemie hat die Kommission den Erlass einer Richtlinie vorgeschlagen, nach der

- bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, bei denen das erste die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2020 eingetreten ist, die 30tägige Mitteilungsfrist erst am 1. Oktober 2020 beginnen soll;
- das Fristende für die Mitteilung der „historischen“ grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (d. h. Steuergestaltungen, die vom 25. Juni 2018 bis zum 30. Juni 2020 mitteilungspflichtig wurden) vom 31. August 2020 auf den 30. November 2020 verschoben werden soll.

Außerdem soll der Kommission die Möglichkeit eingeräumt werden, durch einen sogenannten delegierten Rechtsakt die vorgenannten Fristen um höchstens weitere drei Monate zu verlängern.

Das nationale Recht ist nach Verkündung der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinie, gegebenenfalls auch nach Erlass des delegierten Rechtsakts der Kommission, zeitnah an das geänderte Unionsrecht anzupassen. Da die Betroffenen, insbesondere die Intermediäre und Nutzer, zeitnah Rechtssicherheit über die von ihnen zu beachtenden Fristen benötigen, würde die Anpassung des nationalen Rechts durch eine Gesetzesänderung zu spät erfolgen. Daher soll das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, durch ein BMF-Schreiben Fristverlängerungen bei der Mitteilungspflicht

grenzüberschreitender Steuergestaltungen anzuordnen, soweit die unionsrechtlichen Vorgaben dies ermöglichen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

Stichwort: Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Zu Artikel 3a – neu - (§ 56 Absatz 1a Satz 1 und 3 und Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes) und Artikel 4 (Inkrafttreten)

Änderung

1. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erwerbstätige Betreuende von Personen, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum diese Personen selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstaufschlag, erhalten sie eine Entschädigung in Geld.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Schulferien“ durch die Wörter „Schul- oder Betriebsferien“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Absatzes 1a wird die Entschädigung abweichend von den Sätzen 2 und 3 in Höhe von 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten oder dem erwerbstätigen Betreuenden entstandenen Verdienstauffalls für jeden Sorgeberechtigten oder Betreuenden für längstens zehn Wochen gewährt, für alleinerziehende Sorgeberechtigte oder Betreuende längstens für zwanzig Wochen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2 016 Euro gewährt.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3a tritt mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 3a – neu – (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Zu § 56 Absatz 1a Satz 1 und 3

Mit den Änderungen in § 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG wird sichergestellt, dass der Anspruch auch erwerbstätigen Betreuenden von hilfebedürftige Menschen mit Behinderung zusteht. In Folge des aktuellen Ausbruchsgeschehen der durch das neuartige Coronavirus SARSCoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 wurden neben Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geschlossen. Ziel der Ergänzung ist nun auch die Abmilderung von Verdienstauffällen, die erwerbstätige Betreuende von Personen, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind, erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen, aufgrund behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten vorübergehend verboten ist. Vor diesem Hintergrund wird in der Folge Satz 3 um die Betriebsferien als Ausschlussgrund ergänzt.

§ 56 Absatz 2 Satz 4

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG ist - abweichend zu § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 IfSG – für jeden Sorgeberechtigten bzw. jede Betreuende auf einen Zeitraum von längstens zehn Wochen, bei alleinerziehenden

den Sorgeberechtigten bzw. Betreuenden auf längstens zwanzig Wochen begrenzt. Paarhaushalte können damit insgesamt wie alleinerziehende Sorgeberechtigte bzw. Betreuende einen Anspruch für einen Zeitraum von längstens zwanzig Wochen geltend machen. Der Maximalzeitraum von zehn bzw. zwanzig Wochen muss nicht an einem Stück ausgeschöpft werden. Eine Verteilung über mehrere Monate ist ebenfalls grundsätzlich möglich, aber weiterhin auf die Dauer der den Anspruch auslösenden Maßnahme (behördliche Schließung/Untersagung des Betretens von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen) begrenzt. Eine Aufteilung auf Tage ist dabei möglich, auf Stunden allerdings nicht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Absatz 2 – neu –

Die Änderungen in § 56 Absatz 1a Satz 1 und 3 und Absatz 2 Satz 4 IfSG treten zeitgleich zum Inkrafttreten des § 56 Absatz 1a IfSG mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgenden Schätzungen erfolgen auf Grundlage des Mikrozensus 2018 des Statistischen Bundesamtes, der Informationen zur Erwerbstätigkeit von Paarhaushalten mit Kindern und von Alleinerziehenden liefert sowie verschiedener Annahmen. Insgesamt werden durch die Regelung nach § 56 Absatz 1a IfSG rd. 3,9 Mio. Erwerbstätige grundsätzlich erfasst, davon 622 000 Alleinerziehende.

Für die ursprüngliche Fassung von § 56 Absatz 2 Satz 4 IfSG wurden im Gesetzentwurf der der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Drs. 19/18111) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,19 Mrd. Euro bei voller Ausschöpfung der Sechs-Wochen-Frist pro erwerbstätigen Sorgeberechtigten angenommen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit im Home-Office zu arbeiten, der Notbetreuung, Kurzarbeitergeld, alternative Arbeitszeitregelungen oder alternative Betreuungsmöglichkeiten wurde etwa bei 35 Prozent der 3,9 Mio. Erwerbstätigen davon ausgegangen, dass eine Erstattung notwendig ist. Dies betrifft insgesamt 1,36 Mio. Fälle (davon rd. 1,24 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie rd. 126 000 Selbstständige).

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Formulierungshilfe erhöhen sich diese angenommenen Haushaltsausgaben um den Betrag für weitere 4 Wochen in Bezug auf die Zahl der betroffenen Paarhaushalte und um weitere 14 Wochen in Bezug auf die Zahl der alleinerziehenden Sorgeberechtigten. Zugleich werden auch Betreuenden von Personen erfasst, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind, auch wenn diese über 18 Jahre alt sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es aufgrund unterschiedlicher Regelungen in den Ländern seit dem 11. Mai 2020 einen stufenweisen Wiedereinstieg in die Kinderbetreuung, den Schulbetrieb und den Betrieb der Einrichtungen für behinderte Menschen gibt. Zudem haben Eltern zumeist in systemrelevanten Berufen - etwa in der medizinischen Versorgung, bei der Polizei oder im Bereich kritische Infrastruktur - einen Anspruch auf eine Notbetreuung ihrer Kinder, der ebenfalls erweitert worden ist.

Auf dieser Basis lassen sich die durch die Formulierungshilfe verursachten Mehrausgaben nicht beziffern.

Erfüllungsaufwand

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020

(BGBI. I S. 587) entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus, ergibt sich aus dieser Formulierungshilfe für die Wirtschaft und die Verwaltung ein geringer nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.